

AGB für die Übernahme von Transportaufträgen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr

1 Räumliche Anwendung

Diese Bedingungen finden Anwendung auf den Teilladungs- und Komplettladungsverkehr im europäischen Straßengüterverkehr und in der Schweiz.

2 Abgrenzung der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Übernahme des Gutes am Standort des Versenders und endet mit Übergabe des Gutes an den Empfänger (Haus-Haus-Direktverkehr). Die Be- und Entladung erfolgt unter geschäftsüblichen Bedingungen.

3 Güterspezifische Voraussetzungen

Bei den zu befördernden Gütern handelt es sich um normale Handelsware (keine temperaturgeführten Güter bzw. Güter, die speziellen Genehmigungsverfahren unterliegen etc.).

4 Fahrzeugspezifische Voraussetzungen

Für den Transport werden Fahrzeuge mit folgenden wesentlichen Merkmalen eingesetzt:

➤ Fahrzeugart	Sattelzug
➤ Zulässiges Gesamtgewicht	40,0 to
➤ Zulässige Nutzlast	25,0 to
➤ Zahl der Euro-Palettenstellplätze	33
➤ Maße (Länge x Breite x Höhe)	13,60 m x 2,50 m x 2,60 m
➤ Aufbau	Plane- und Spriegelaufbau
➤ Fahrzeugart	Wechselbrückenzug
➤ Zulässiges Gesamtgewicht	40,0 to.
➤ Zulässige Nutzlast	21 – 24 to
➤ Zahl der Euro-Palettenstellplätze	34
➤ Maße (Länge x Breite x Höhe)	2x 7,10 m x 2,50 m x 2,50 m
➤ Aufbau	Plane- und Spriegelaufbau

5 Entgeltregelung

5.1 In dem Entgelt sind folgende Leistungen enthalten, soweit sie den normalen Umfang nicht überschreiten:

- Beförderung innerhalb des in Ziffer 1 abgegrenzten Leistungsbereichs
- papiermäßige Abwicklung der Transporte
- Versicherungsschutz gemäß ADSp, neueste Fassung.

AGB für die Übernahme von Transportaufträgen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr

5.2 Darüberhinausgehende Leistungen und Auslagen werden zusätzlich zu den ausgewiesenen Entgelten berechnet.

Dies sind unter anderem:

- Stand- und Wartezeiten (nicht die Be- oder Entladezeit) von mehr als einer Stunde je Be- oder Entladevorgang bei kompletten Zügen. Bei Teilpartien reduzieren sich die Zeiten entsprechend (gem. HGB,ADSp,VBGL).
- Palettentauschgebühr
- Abholung von leeren Paletten und Gitterboxen
- Versendernachnahmen
- Fixtermine
- Mitnahmestapler
- Inselzustellung

5.3 Soweit die Entgelte für zusätzliche Leistungen nach Ziffer 5.2 nicht im Nebengebührentarif aufgeführt sind, wird ein angemessener Betrag, mindestens aber die Auslagen berechnet.

6 Berechnung des Entgelts

6.1 Das Entgelt wird für jede Sendung gesondert berechnet.

6.2 Eine Sendung ist das von einem Versender, für einen Empfänger, mit einem Speditionsauftrag vom Spediteur gleichzeitig übernommene Gut

6.3 Die Transportentfernung wird ermittelt auf Grundlage von Google Maps, bzw. PLZ-Zonen.

6.4 Für die Übernahme des Transportauftrags sind folgende Tarifbestandteile vereinbart:

➤ *Tarif auf Palettenbasis*

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Grundlage der Palettenstellplätze, bzw. Stapelbarkeit der Paletten je Sendung und den Palettenmaßen von 1200 mm x 800 mm x 2400 mm (L x B x H). Die auf den Paletten befindlichen Güter sind so gepackt, dass die Außenmaße der Palette stets eingehalten werden. Pro Palette wird ein Maximalgewicht von 750 kg vereinbart.

➤ *Tarif auf Gewichtsbasis*

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Grundlage des tatsächlichen Sendungsgewichtes.

Für palettierte Güter werden der Frachtberechnung folgende Mindestgewichte zugrunde gelegt:

- ✓ 750 kg pro Palettenstellplatz (800 mm x 1200 mm)
- ✓ 375 kg pro stapelbare Flachpalette mit Euromaßen

➤ *Tarif auf Lademeterbasis*

Grundsätzlich erfolgt die Entgeltermittlung auf Basis der Lademeter je Sendung.

- ✓ Pro Lademeter wird ein Maximalgewicht von 1.800 kg vereinbart.

➤ *Tarif als Pauschale bei Teil- oder Komplettladung*

Grundsätzlich ist darunter ein Haus-Haus-Tagespreis-Entgelt (Aufnahme von Waren an einer Beladestelle und Anlieferung der Ware an einer Entladestelle) vereinbart.

AGB für die Übernahme von Transportaufträgen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr

7 Auftragserteilung

Der Speditionsauftrag ist grundsätzlich schriftlich oder mit einem abgestimmten elektronischen Datensatz zu erteilen.

8 Umsatzsteuer

In Preisofferten und -vereinbarungen ist keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Sie ist zusätzlich zu berechnen soweit nicht steuerliche Befreiungsvorschriften zum Zuge kommen.

9 Nebengebühren

Für in Ziffer 5.2 der Bedingungen unter anderem aufgeführte zusätzliche Leistungen werden zusätzlich zum Haus-Haus-Entgelt berechnet:

Zusatzleistungen	Preis in €	Abrechnungseinheit
Zustellung zu einer vorgeschriebenen Tageszeit (z. B. vormittags bis 12.00 Uhr oder nachmittags bis 16.00 Uhr am Tag X)	15,00	pro Fixtermin
Zustellung zu einer vorgeschriebenen Uhrzeit (z. B. 9.00 am Tag X)	25,00	pro Fixtermin
Wiegen von Gütern sowie Aufmessen von Sperrgütern nach Zeit und Aufwand	2,50	mindestens pro Sendung
Palettentauschgebühr für - genormte*Flachpaletten - genormte*Gitterboxpaletten	2,50 10,00	pro Palette pro Gitterbox
nochmalige Anfahrt und Abholung von Leergut gem. Lademitteltauschbeleg	30,00	pro Sendung / Beleg
Gebühr für Versendernachnahmen	2% mindestens 16,00	pro Sendung
Stand- und Wartezeiten von mehr als einer ½ Stunde	25,00	je angefangene ½ Stunde
Avisgebühren	5,10	pro Sendung
Rechnungserstellung für Unfrei Empfänger sowie für Dritte	6,50	pro Vorgang
Nachträgliche Verfügung des Senders (z. B. Änderung der Frankatur) und nachträgliche Änderungsanweisungen des Empfängers	6,50	mindestens pro Sendung
Beschaffung eines Ablieferungsnachweises	6,50	pro Sendung
Inselzustellung	auf Anfrage	pro Sendung

AGB für die Übernahme von Transportaufträgen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr

Hinweise zum Palettentausch

1. Paletten sind Packmittel. Sie sind vom Auftraggeber zu stellen. (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Januar 1987)
2. Nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Verkehr mit Austauschpaletten in der Bundesrepublik (Palettenpool)“, die Ende 1959 zwischen den Verbänden der verladenden Wirtschaft und den Verkehrsverbänden sowie der Deutschen Bundesbahn vereinbart wurden, sind Paletten im Stückgutverkehr Zug um Zug zu tauschen.
3. Nach Auffassung der Spitzenverbände der verladenden Wirtschaft, des DIHT und des BSL ist es für die Fortführung des Palettentausches durch die Spedition notwendig, dass die Verladerfirmen Palettentauschgebühren bezahlen und damit der Spedition für diese Dienstleistung einen angemessenen Kostendeckungsbetrag sichern.
4. Ziffer 4.1.3 ADSp lautet: Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels Vereinbarung nicht die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.
Werden diese nicht Zug um Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.